

2

Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik¹

Vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1090)

in der Fassung der Ergänzungsverordnung
vom 9. Juni 1955

(GBl. I S. 453)

— Auszug —

§ 2

(1) (*gegenstandslos*)

(2) Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend oder für ständig verlassen, haben ihren Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik vor der Abreise bei der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei abzugeben und erhalten hierfür einen entsprechenden Ausweis.

§ 10

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich

1. Vgl. die 1. DB vom 4. November 1953 (GBl. S. 1091).